

Eigenanlagen im Kontext der Kreditrisikostrategie der Deka-Gruppe

Weitere Informationen finden Sie hierzu auch im [Klimatransitionsplan](#).

Negativliste

Die Deka-Gruppe hat folgende Transaktionen zur Vermeidung von Reputationsrisiken als unerwünscht und/oder mit hohem Risiko behaftet qualifiziert. Diese Transaktionen können nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Vorstands getätigt werden:

1. Geschäfte, bei denen durch öffentliche Berichte (u.a. aufgrund von soziokulturellen, ethischen oder Nachhaltigkeits-Aspekten) über die Finanzierung selbst, einen Geschäftspartner, die Geschäftspraxis oder das Land (Sitz- oder Risikoland) das öffentliche Vertrauen in die Reputation der Deka-Gruppe nachhaltig negativ beeinflusst werden kann, insbesondere wenn
 - a) es sich um Kreditnehmer mit einem „braunen“ oder „roten“ Gesamtscore gem. ESG-Scorecard handelt („Braun“ ist die schlechteste von drei Einstufungen in der ersten Entwicklungsstufe der ESG-Scorecards, „rot“ ist die schlechteste von fünf Einstufungen in der zweiten Entwicklungsstufe der ESG-Scorecards.)
 - b) bei Eigenanlagen ein Ausschlusskriterium für den Emittenten bezüglich Umwelt, Rüstung, Menschenrechte und Korruption gemäß dem Nachhaltigkeitsfilter für Eigenanlagen vorliegt,
 - c) intern das Reputationsrisiko (zum Beispiel infolge von Klima- und Umweltrisiken) als „orange“ oder „rot“ eingeschätzt wird.
2. Geschäfte mit einem Land sowie Kreditnehmer in einem Land, das auf der „Negativliste für Risikoländer“ geführt wird.
3. Geschäfte mit Unternehmen,
 - a) die einen Umsatzanteil von mehr als 15 Prozent aus Kohleförderung und/oder mehr als 25 Prozent aus Kohleverstromung generieren, es sei denn, das Unternehmen legt eine nachvollziehbare Klimastrategie zum Ausstieg aus der Kohleverstromung vor,
 - b) die maßgeblich Bergbau in kontroversen Kontext betreiben,
 - c) deren Geschäftszweck maßgeblich die Ausbeutung von Teer-/Ölsand, Fracking oder Bohrungen zum Zweck der Öl- und Gasförderung in der Arktis (Arctic-Drilling) beinhaltet,
 - d) die in der Pornografie-Branche oder vergleichbaren Branchen (Rotlichtmilieu) tätig sind,
 - e) die Glücksspiel betreiben (Wettbüros, Spielhallen und Ähnliches),
 - f) die im Herstellungsprozess erkennbar zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Biodiversität oder Artenvielfalt beitragen, insbesondere in Gegenden mit hohem Naturschutzwert,
 - g) deren Produktion hohe Abfallmengen verursacht,
 - h) die gegen international anerkannte Prinzipien im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Unternehmensführung und -verhalten verstoßen (zum Beispiel ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work, Vorgaben des UN Global Compact, OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen),
 - i) ohne nachgewiesene Erfahrung und/oder in neuen Märkten, die mit den Heimatmärkten nicht vergleichbar sind. Ausgenommen sind Transformationsfinanzierungen, die die Entwicklung eines Unternehmens/einer Branche zur Umsetzung einer ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsbezogenen Nachhaltigkeit unterstützen.

4. Geschäfte im Zusammenhang mit international geächteten und/oder vollautonomen Waffen (Zu den international geächteten Waffen gehören Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, Atomsprengköpfe, Brandwaffen, nichtentdeckbare Splitter, blindmachende Laserwaffen sowie weiße Phosphorwaffen (Nebelschutzsysteme ausgenommen); Vollautonome Waffen sind Waffensysteme, die in ihren kritischen Funktionen autonom sind und die erstens ohne menschliches Eingreifen in der Lage sind, Ziele auszuwählen, also zu suchen, zu erkennen, zu identifizieren, zu verfolgen und schließlich auszuwählen, und die zweitens dann ohne menschliche Kontrolle angreifen können, also Gewalt anwenden, neutralisieren, beschädigen oder zerstören.)
5. Geschäfte,
 - a) die direkt mit illegalem Holzeinschlag in Verbindung stehen oder
 - b) bei denen geschützte Waldflächen zerstört werden, ohne gleichzeitig einen ökologischen Mehrwert zu erbringen.
6. Geschäfte mit spekulativem Charakter oder sehr ungewöhnlich geartetem Risiko (vor allem Kredite im Sinne des EZB-Leitfadens zu gehebelten Transaktionen).
7. Finanzierungen, von denen per se signifikante Gefahren für die Umwelt oder die Gesellschaft ausgehen, zum Beispiel:
 - a) Uranabbau,
 - b) Exploration und Abbau von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten,
 - c) Exploration, Abbau und Transport von Rohdiamanten,
 - d) in Zusammenhang mit Mountaintop removal mining (Anhaltspunkte liefern die OECD-Umweltrichtlinien),
 - e) Entwicklung, Bau und Betrieb von Atom-/Kohlekraftwerken,
 - f) Wasserkraftwerke in anerkannten Schutzgebieten (Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete) in Deutschland; internationale Staudammprojekte sind nur dann finanzierbar, wenn der Kreditnehmer einen positiven Prüfungsbericht bzgl. des Projektes von einem von der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) akkreditierten Sachverständigen vorlegen kann, in dem die Einhaltung der Empfehlungen der Weltstaudammkommission nachgewiesen ist,
 - g) Gewinnung und Produktion von Palmöl.
8. Finanzierungen im direkten Zusammenhang mit der Herstellung/dem Vertrieb von Tabak.
9. Finanzierungen von (Fluss-)Kreuzfahrt- und Fährschiffen.
10. Projektfinanzierungen, die nicht die Anforderungen der Equator-Principles erfüllen.
11. Finanzierungen von Spekulationsgeschäften mit Nahrungsmitteln.
12. Wagniskapital-Finanzierungen.
13. Neugeschäft in Verbriefungen (insbesondere ABS, MBS, CLO, CDO) zur Eigenanlage.